

**Präs: 9. März 1949 No 185/A**

**Antrag**

der Abgeordneten Marianne Pollak, Proft, Flossmann, Jochmann, Moik, Pokorny und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung "Frau". (Frauentitelgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.**

Alle in Österreich lebenden Personen weiblichen Geschlechts haben nach dem vollendeten 21. Lebensjahr das Recht, ohne Rücksicht auf ihren Familienstand in der Öffentlichkeit sowie gegenüber allen Behörden die Bezeichnung "Frau" zu führen.

**§ 2.**

Alle österreichischen Behörden und Gerichte, insbesondere die Standesbehörden, haben im amtlichen Verkehr gegenüber weiblichen Personen über 21 Jahre ausschließlich die Bezeichnung "Frau" zu verwenden.

**§ 3.**

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

**Antrag,**

in formeller Hinsicht diesen Entwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

Wien, 8. März 1949.

[Unterschriften]

## **Motivenbericht.**

Die gesellschaftliche Entwicklung hat dahin geführt, dass die Stellung der Frau im Erwerbsleben, ihre Leistung im Beruf und damit ihre Anerkennung durch die Gesellschaft immer unabhängiger von ihrem Familienstand wird. Das bedeutet keineswegs eine Herabminderung der Bedeutung der Familie, sondern lediglich eine wachsende Anerkennung der Tatsache, dass der Familienstand Privatsache ist. Die aus einer vergangenen Zeit und anderen Wirtschaftsverhältnissen und Lebensauffassungen herstammende Bezeichnung der unverheirateten Frau als Fräulein (ursprünglich Jungfer) ist daher überholt. Sie wird auch in der Öffentlichkeit immer weniger verwendet und wird von der überwältigten Mehrzahl der Frauen als eine Indiskretion und als eine oftmals ihrem Fortkommen schädliche Diskriminierung empfunden. Die Abschaffung dieser Unterscheidung und ihre Ersetzung durch eine Bezeichnung, bei der, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, nur eine Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Frauen gemacht wird, entspricht also den Bedürfnissen des Lebens und dem Wunsch der Mehrheit der Staatsbürgerinnen.

Wien, 8. März 1949.